

BGer 1C 603/2022 vom 1. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_603_2022

FR: TF 1C 603/2022 du 1 mai 2023

IT: TF 1C 603/2022 del 1 maggio 2023

Regeste

Verkehrsordnung | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ist kantonale letztinstanzlich (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) und betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer ist als Nachbar des von der angefochtenen Verkehrsordnung betroffenen Grundstücks zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 ff. BGG) einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG), ferner die Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten (Art. 95 lit. c BGG). Abgesehen davon überprüft das Bundesgericht die Anwendung des kantonalen Rechts nicht als solche. Jedoch kann gerügt werden, diese Anwendung widerspreche dem Bundesrecht, namentlich dem Willkürverbot gemäss Art. 9 BV (BGE 142 II 369 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die vorgebrachten Argumente, falls weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 II 392 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdeschrift muss darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 146 I 62 E. 3 mit Hinweisen). Das Bundesgericht ist an den Sachverhalt gebunden, wie die Vorinstanz ihn festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser erweise sich in einem entscheidungswesentlichen Punkt als offensichtlich falsch oder unvollständig bzw. seine Feststellung beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG), was in der Beschwerdeschrift detailliert darzulegen ist (BGE 148 II 392 E. 1.4.1 mit Hinweisen).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat eine Verfügung der Kantonspolizei Zürich betreffend eine "dauernde Verkehrsordnung" beanstandet. Er bringt vor, im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung sei ihm durch die Vorinstanz eine Stellungnahme der Polizeidirektion zur Vernehmlassung zugestellt worden, wobei ihm jedoch eine weitere, die entscheidende, Vernehmlassung der Baudirektion (Tiefbauamt), als der eigentlichen Fachinstanz vorenthalten worden sei. Er bestreite die anderslautenden Ausführungen der Vorinstanzen und der Kantonspolizei. Die unvollständige Zustellung der Vernehmlassung der Kantonspolizei verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer dringt mit seinen Rügen nicht durch. Vorweg substantiiert er seine Sachverhaltsrüge, die Stellungnahme des Tiefbauamts vom 25. November 2021 sei ihm nicht zugestellt worden, nicht rechtsgenügend. So genügt es offensichtlich nicht, die vorinstanzlichen Ausführungen zum Sachverhalt damit zu "bestreiten", dass man diesen eine eigene Darstellung gegenüberstellt. Weder setzt sich der Beschwerdeführer mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander, noch legt er rechtsgenügend dar, weshalb die Voraussetzungen für das Bundesgericht gegeben sein sollen, von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils abzuweichen (vgl. vorne E. 1.3). Solche Gründe sind auch nicht ersichtlich. Ohnehin kommt dem angeblich nicht zugestellten Dokument nicht die Bedeutung zu, die ihm der Beschwerdeführer zuschreibt. Denn anders als er offenbar anzunehmen scheint, sind die Inhalte der Gesamtverfügung vom 1. September 2017 der Baudirektion nicht Streitgegenstand. Der Streitgegenstand beschränkt sich vielmehr auf die von der Kantonspolizei am 20. Oktober 2021 verfügte Verkehrsordnung. Der Inhalt dieser Verkehrsordnung wird von der genannten Gesamtverfügung vom 1. September 2017 weitgehend vorbestimmt. Insoweit ist sie nicht mehr anfechtbar. Daher ist auch nicht ersichtlich, weshalb es sich bei der Vernehmlassung der Baudirektion um "die" - oder auch nur eine - "entscheidende" Vernehmlassung der "eigentlichen Fachinstanz" handeln soll. Vielmehr ist die Kantonspolizei die für die angefochtene Verkehrsordnung zuständige Behörde und ihre Vernehmlassung vom 8. Dezember 2021 daher massgebend. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Stellungnahme der Kantonspolizei der Begründungspflicht nicht genügen würde, was zudem nicht rechtsgenügend geltend gemacht wird. An dieser Einschätzung ändert nichts, dass die Kantonspolizei darin auf die "ausführliche Stellungnahme der Baudirektion" Bezug nimmt, und sich dieser - nachdem sie die von ihr verfügte Verkehrsordnung begründet hat - "im Übrigen vollumfänglich anschliesst". Es ist nicht ersichtlich, wie die mutmasslich unterlassene Zustellung der von der Kantonspolizei zusätzlich eingeholten Stellungnahme der Baudirektion den Beschwerdeführer daran gehindert haben könnte, vorliegend seinen Standpunkt zur angefochtenen Verkehrsordnung wirksam zur Geltung zu bringen (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3), zumal es ihm des Weiteren möglich gewesen wäre, die namentlich erwähnte, zusätzliche Stellungnahme einzufordern. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wären die von ihm geltend gemachten Verfahrensrechte entsprechend auch nicht verletzt, wäre der Sachverhalt in seinem Sinn zu korrigieren und hätte er zudem eine rechtsgenügende Rüge in Bezug auf die Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV vorgebracht. Im Übrigen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteient-schädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.